



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Pflegekindschaft – Adoption – Integration

Magazin

Reform oder Rolle rückwärts?

**Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche
Anerkennung und aktuelle Herausforderungen**

**Kinderkommission des Deutschen Bundestages
zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland**

Beachtung des konstanten Kindeswillens

Anteil der Erziehungskosten im Pflegegeld

Pflegekind mit Down-Syndrom - Das kriegen wir hin

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir alle warten auf den Referentenentwurf zur inklusiven Jugendhilfe - aber es passiert nichts!

Da sprechen mit dir Kinderschutzzentren in ihrem Newsletter von Mitte Juli unter dem Titel „Heimliche Gesetzesreform“ aus der Seele:

In den letzten Wochen und Monaten sind von Seiten der Bundesregierung umfangreiche gesetzliche Änderungen vorbereitet worden. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz soll ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht geschaffen, und eine grundlegende Reform des SGB VIII eingeleitet werden. Dies wird für die Mitarbeiter(innen) und Träger der Jugendhilfe zu weitreichenden Veränderungen führen.

Irritierend an diesem „Reformprozess“ ist jedoch die Tatsache, dass bis heute noch keine offiziellen Gesetzesentwürfe vorliegen und lediglich auf kleinen, exklusiven Arbeitstagen einige Teilaspekte von Seiten des Ministeriums vorgestellt wurden. Offensichtlich will man die Fachöffentlichkeit so lange wie möglich außen vor lassen.

Es drängt sich die Frage auf, warum der Diskurs gescheut wird. Spekuliert die Politik darauf, dass in der Sommerpause die kritische Aufmerksamkeit nachlässt und wenig Zeit für fachliche Stellungnahmen bleibt? Oder ist man mit der eigenen Planung so unter Zeitdruck, dass man kompetente Kritik scheut?

Ich denke nicht, dass eine solch fehlende Transparenz die entsprechende Fachöffentlichkeit einschläfert, sondern glaube sehr daran, dass es nach den Veröffentlichungen der Gesetzesentwürfe heftige Diskussionen geben wird.

Zum gleichen Thema hat auch Prof. Dr. Wiesner ein Referat bei der Fachtagung der Erziehungsfachverbände im Juni 2016 in Frankfurt gehalten, welches wir hier veröffentlichen dürfen.

Darüber hinaus möchten wir Sie aufmerksam machen auf

- ▶ das Gutachten des Beirates des BmFSFJ „Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen“ und
- ▶ die Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland

Weiterhin weisen wir auf ein Urteil des OLG Hamm hin, welches sich mit der Frage der Bewertung von Sachverständigengutachten in Familienrechtsfragen und dem konstanten Kindeswillen beschäftigt.

Ein Interview mit Pflegeeltern, die ein Pflegekind mit DownSyndrom aufgenommen haben, rundet diese Ausgabe ab.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und noch eine schöne Sommerzeit.

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

Inhaltsverzeichnis:

Reform oder Rolle rückwärts? Reinhard Wiesner 3
--	----------------

Weitere Themen:

<i>Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen.</i>	7
<i>Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland</i>	10
<i>Bewertung eines Sachverständigengutachtens und Beachtung des konstanten Kindeswillens</i>	11
<i>Anteil der Erziehungskosten im Pflegegeld ist kein Einkommen der Pflegeeltern</i>	17
<i>Pflegekind mit Down-Syndrom - Das kriegen wir hin</i>	19

Reform oder Rolle rückwärts?

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Wiesner hat dieses Referat auf der Fachtagung der Erziehungsfachverbände am 14. Juni 2016 in Frankfurt gehalten.

I. Zum Gesetzgebungsverfahren

1. Fehlende Transparenz

Bis zum heutigen Tage liegt kein Gesetzentwurf vor. Es ist nicht bekannt, wann damit zu rechnen ist. Seit vielen Wochen kursieren aber PowerPoint-Präsentationen, Ausschnitte aus Gesetzentwürfen, Tonbandaufnahmen von Auftritten von Mitarbeiterinnen aus dem Ministerium. Diskutiert wird im Übrigen in geheimen Zirkeln mit ausgewählten Personen. Es gibt also bis heute keinen transparenten Diskussionsprozess über den Änderungsbedarf und die Änderungsabsichten – sieht man einmal von den formelhaften Äußerungen im Koalitionsvertrag ab. Zu erwarten ist, dass angesichts der knappen Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode versucht werden wird, den Gesetzentwurf durchzupeitschen. Wer dann noch inhaltlich diskutieren will, setzt sich dem Vorwurf aus, er wolle das Vorhaben wegen des nahenden Endes der Legislaturperiode scheitern lassen.

Dieses Verfahren erinnert an die Geheimverhandlungen um das TTIP-Abkommen und lässt Raum für Spekulationen. Es wird weder dem Thema noch den davon Betroffenen, den jungen Menschen und Familien und den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht.

2. Reform oder Anpassung an die defizitäre Realität?

Angekündigt ist - 25 Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - nicht weniger als eine neue Reform. Der Verabschiedung des KJHG ging ein fast zwanzigjähriger Diskussionsprozess voraus. Soviel Zeit ist für einen neuen Anlauf - sofern ein solcher denn überhaupt angezeigt ist - sicherlich nicht nötig. Auf der anderen Seite hat aber die intensive – auch kontroverse - Diskussion in der Fachöffentlichkeit vor der Verabschiedung des KJHG dafür gesorgt, dass am Ende ein Gesetz verabschiedet worden ist, das im fachpolitischen Diskurs und in der Praxis bis heute eine breite Anerkennung genießt (siehe dazu zuletzt die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht Bundestagsdrucksache 17/12200 Seite 261).

Es sollte auch im Interesse der Bundesregierung liegen, ein neues Gesetz, das den Namen "Reform" trägt, nicht der Praxis einfach überzustülpen, sondern das Kinder- und Jugendhilferecht im Dialog weiterzuentwickeln. Zudem: Keine Änderung des SGB VIII ist so dringlich, dass sie unverzüglich und ohne Diskussion des Umsetzungskonzepts über Nacht in Gesetzesform gegossen werden müsste. Viel wichtiger wäre es erst einmal das, was bereits (seit Jahren) im Gesetz steht in der Praxis auch tatsächlich umzusetzen. Primäres Ziel muss es daher sein, die z.T. eklatanten Defizite in der Umsetzung des geltenden Rechts zu beseitigen und nicht die rechtlichen Grundlagen in einer Nacht- und Nebelaktion einer defizitären Praxis anzupassen und diese damit zu legitimieren

3. Die steigenden Kosten als Auslöser

Verschiedene Äußerungen auf der politischen Ebene weisen darauf hin, dass Auslöser für den neuen Anlauf die Kostenentwicklung in der Jugendhilfe ist und es primär darum gehen soll, Kosten einzusparen. Fragen der Qualität und der Bedarfsdeckung bleiben dabei auf der Strecke. Was Eltern, Kinder und Jugendliche wirklich wollen und was sie brauchen, danach wird nicht gefragt. Stattdessen wird verordnet: vom Kind aus denken (aber dazu siehe unten).

Die Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe wird denjenigen zur Last gelegt, die Leistungen in Anspruch nehmen und denjenigen, die diese Leistungen erbringen. Diese Argumentation ist geradezu zynisch. Vor allem wird dabei ausgeblendet, dass der Grund für die Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – neben dem politisch gewollten Ausbau der Kindertagesbetreuung- gesellschaftliche Entwicklungen (Armut, Zuwanderung) sind, auf deren Ursachen die Kinder- und Jugendhilfe keinen Einfluss hat. Es ist daher zynisch diejenigen dafür zur Verantwortung zu ziehen, die ihre Rechte geltend machen. Dar-

über hinaus werden die freien Träger als Leistungserbringer ins Visier genommen. Würden die Träger die öffentlichen Jugendhilfe ihre Steuerungsverantwortung wahrnehmen und Aufgaben nicht vollständig out-sourcen, dann könnten auch hier Fehlsteuerungen vermieden werden.

II. Zu den Inhalten

1. Die Inklusive Lösung

Mit dieser Bezeichnung ist die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung gemeint – ein Vorhaben, über das seit Jahrzehnten diskutiert wird, und das grundsätzlich breite Anerkennung findet. Ziel ist es, die „Leistungen zur Teilhabe“ für Kinder- und Jugendliche dem Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe zuzuweisen und damit altersgruppenspezifisch auszugestalten, um die „Verschiebebahnhöfe und schwarzen Löcher“ zu beseitigen.

Das angekündigte, bislang aber nicht öffentlich diskutierte Konzept geht aber über diese große Lösung hinaus und verschmelzt unter dem Motto „inklusive Lösung“ den Leistungstyp „Hilfe zur Erziehung“ mit dem der Leistungen zur Teilhabe (bisher Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII). Mit der Begründung, damit künftig nicht mehr zwischen einem erzieherischen und einem behinderungsbedingten Bedarf unterscheiden zu müssen, werden zwei im Hinblick auf die Leistungsvoraussetzungen und auf die Leistungsinhalte unterschiedliche Leistungstypen, denen unterschiedliche Denklogiken und ein unterschiedliches professionelles Verständnis (Sozialpädagogik versus Medizin) zu Grunde liegt, zusammengefasst. Während die Hilfe zur Erziehung sich auf das System Eltern- Kind bezieht und (jedenfalls bisher) primär darauf ausgerichtet ist, die Eltern (wieder) dazu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung wieder selbst wahrzunehmen und damit eine (weitere) Kindeswohlgefährdung und einen Eingriff des Staates in die elterliche Erziehungsverantwortung zu vermeiden, zielen die Leistungen zur Teilhabe darauf ab, Menschen, die aufgrund ihrer funktionalen Störungen (chronifizierte Krankheit) in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind, eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Anders als die Hilfe zur Erziehung ist die Leistung zur Teilhabe keine spezifische Leistung für Kinder und Jugendliche in ihrem Entwicklungsprozess und ein Bedarf für diese Hilfe kein Indiz dafür, dass die Eltern ihren Erziehungsauftrag nicht hinreichend erfüllen. Andererseits erfordert die Hilfe zur Erziehung auf der Seite des Kindes oder Jugendlichen weder eine gesundheitliche Störung noch eine darauf bezogene Teilhabebeeinträchtigung.

In dem neuen Konzept finden die tragenden Grundsätze der Hilfe zur Erziehung, der systemische Blick auf das Eltern- Kind -Verhältnis, keine Beachtung mehr. Der erzieherische Bedarf wird ausschließlich auf das Kind focussiert und primär mit dem neutralen Begriff "Entwicklung" beschrieben. Der für die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen zentrale Begriff der Erziehung wird aufgegeben. Das sozialpädagogische Handlungsmuster bleibt auf der Strecke. Die Hilfe zur Erziehung verschwindet gewissermaßen in der neuen „inklusive“ Leistung (der Begriff „Hilfe“ ist nicht mehr up to date) zur Entwicklung und Teilhabe.

Der Anspruch, einen einheitlichen Leistungstatbestand zu schaffen, kann zudem nicht durchgehalten werden, weil auch künftig innerhalb desselben Leistungstatbestands hinsichtlich der Bedarfsfeststellung bei Leistungen im Zusammenhang mit Funktionsstörungen der Hilfebedarf mit Hilfe einer ärztlichen Stellungnahme festzustellen ist, und der erzieherische Bedarf, der jetzt in der abstrakten Förderung der Teilhabe aufgeht, im Rahmen eines sozialpädagogischen kooperativen Verfahrens zu ermitteln ist, während die Teilhabebeeinträchtigung auf der Grundlage der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) festgestellt wird.

Die inklusive Lösung ist daher eine Scheinlösung. Um unterschiedlichen Bedarfen und unterschiedlichen fachlichen Anforderungen gerecht zu werden – darauf zielt der der Inklusion zugrunde liegende Diversity-Ansatz ab - wäre es deshalb angezeigt, die beiden Einzelfallhilfen zwar im SGB VIII, aber unabhängig voneinander zu regeln. Dann kann im Einzelfall entschieden werden, ob neben dem behinderungsbedingten Bedarf auch ein erzieherischer Bedarf bei (bei Eltern und Kind) zu decken ist.

Im Übrigen: Im Zusammenhang mit der Einführung des inklusiven Leistungstatbestands der Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe werden neue Hilfeformen mit abgesenkten fachlichen Standards gesetzlich festgeschrieben, die vor allen im Hinblick auf (unbegleitete) Flüchtlinge zum Einsatz kommen sollen. Auf diese Weise wird eine Jugendhilfe erster und zweiter Klasse geschaffen.

2. Kinderrechte als Vehikel für mehr Staatsintervention ?

Begleitet wird diese neue Orientierung durch die Formel: "vom Kind aus denken". Dieser der Reformpädagogik entlehnte Satz klingt zunächst harmlos, entfaltet aber im Verhältnis Eltern-Kind-Staat eine spezifische Dynamik. Das BMFSFJ legt an anderer Stelle nach: "Nicht das, was den Eltern fehlt, muss Ausgangspunkt für die Kinder- und Jugendhilfe sein, sondern das, was ein Kind bzw. ein Jugendlicher braucht." (Bericht der Bundesregierung - Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes S. 140).

Damit maßt sich der Staat die Definition des Kindeswohls an und missachtet den Gehalt von Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. Danach tragen die Eltern die (primäre) Erziehungsverantwortung. Dazu gehört, dass Ihnen der Interpretations- und Implementationsprimat im Hinblick auf das Kindeswohl obliegt. Sie entscheiden – bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung – eigenverantwortlich, was für ihr Kind gut ist – nicht der Staat. Der Staat soll nach den Vorgaben des Grundgesetzes die Rahmenbedingungen für ein gutes Aufwachsen schaffen und damit Eltern und Kindern ein breites Spektrum von Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Er soll sie beraten und unterstützen, damit sie ihrer Erziehungsverantwortung und damit den Bedürfnissen des Kindes (besser) gerecht werden.

Die zitierten Floskeln verstärken den Eindruck, dass die Eingriffsschwelle gesenkt werden soll und der Staat künftig das Kindeswohl definiert. Wenn das BMFSFJ in diesem Zusammenhang immer wieder auf die Fremdnützigkeit des Elternrechts verweist, so ist klarzustellen, dass daraus keine staatliche Bestimmungsbefugnis abgeleitet werden kann. Zudem wird in der gesamten Diskussion verkannt, dass das Elternrecht mehr ist als nur die Ausübung von Kinderrechten. Es zielt zunächst auf die elterliche Sorge für das Kind als Elternverantwortung, die Ausgestaltung der Eltern- Kind- Beziehung als Fundament für einen gelingenden Erziehungsprozess. Die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und der Erziehung im Kontext der Familie sind die wichtigsten Einflussfaktoren auf die Sozialentwicklung von Kindern. Sie behält auch für den Verselbständigungsprozess älterer Kinder und Jugendliche zentrale Bedeutung. Die primäre Aufgabe des Staates ist es daher - bei der „Hilfe zur Erziehung“ – gerade nicht, das Kind an Stelle der Eltern (wenn auch mit ihrer Zustimmung) zu erziehen, sondern (im Hinblick auf das Elternrecht als Recht und Pflicht!) die Eltern (wieder) dazu befähigen, dass sie ihrer Elternverantwortung selbst gerecht werden können. Dies schließt selbstverständlich im Einzelfall nicht die Pflicht des Staates aus, das Kind vor seinen Eltern zu schützen. Der Staat ist aber zu Eingriffen erst dann ermächtigt, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind die Gefährdung selbst (gegebenenfalls mit öffentlicher Hilfe) abzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Kontext vom Recht des Kindes auf Gewährleistung der Elternschaft und hat wiederholt auf die Bedeutung öffentlicher Hilfen (für die Eltern und das Kind) bei der Realisierung des Grundsatzes „Hilfen vor Eingriff“ hingewiesen. Das scheint das Ministerium aber nicht zu beeindrucken.

3. Formalisierung des Verfahrens zur Hilfeplanung und Hilfesteuern

Das geltende SGB VIII sieht dafür die §§ 36 und 36 a vor. Aus den zwei Vorschriften werden in den bekannt gewordenen Entwürfen acht Vorschriften. Besonderen Raum soll künftig die Nutzung standardisierter Arbeitshilfen einnehmen. Damit treten bürokratische Verfahren an die Stelle von Interaktion und Verstehensprozessen. Der sozialpädagogische Gehalt des Hilfeprozesses wird formalisiert und damit konterkariert. Verbunden damit ist eine "*Managerialisierung der Jugendhilfe*" (Holger Ziegler in seinem Vortrag).

4. Verhältnis Sozialraum – Einzelfallhilfen

Die Diskussion nahm ihren Anfang mit dem so genannten A-Länder- Papier aus dem Jahr 2011. Dort wurden die Ersetzung des Rechtsanspruchs (auf Hilfe zur Erziehung) durch eine Gewährleistungsverpflichtung und der Vorrang von Hilfen in „Regelinstitutionen“ gegenüber der Hilfe zur Erziehung gefordert.

Zwar folgte kurz darauf die Entwarnung: „Niemand hat die Absicht, den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zu streichen“. De facto soll dies aber jetzt durch eine problematische Konkurrenzregelung geschehen. Künftig sollen „infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote“ Vorrang vor den Einzelfallhilfen erhalten. Sozialräumliche Hilfen und Einzelfallhilfen werden damit künftig gegeneinander ausgespielt.

Ausgangspunkt ist dabei die Vorstellung, ein individueller Hilfebedarf, wie er den Einzelfallhilfen zu Grunde liegt, könne auch durch solche „infrastrukturellen Angebote oder Regelangebote“ gedeckt werden. Dabei wird zunächst verkannt, dass sozialräumliche Arbeit ein Handlungskonzept ist, das nicht im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung steht. Eine ausdrückliche Kollisionsnorm zwischen infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten wie sie offensichtlich im Gesetzentwurf vorgesehen ist, unterstellt eine Kongruenz zwischen beiden Leistungstypen, die es aber angesichts der unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und darauf bezogenen fachlichen Anforderungen nicht besteht. Infrastrukturelle oder Regelangebote können ggf. Bedarfe decken, wo sich Probleme noch nicht verfestigt haben oder sie können eine Lotsenfunktion hin zu Einzelfallhilfen übernehmen, dies aber nicht ersetzen, dafür kommen sie zu spät. Mit der Kollisionsregelung wird nicht nur das Potenzial niederschwelliger Hilfen total überschätzt, sondern auch in Kauf genommen, dass Bedarfe nicht oder nicht rechtzeitig gedeckt werden können.

Mit der Vorrangregelung sollen aber nicht nur die Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten beschnitten werden. Durch andere Formen der Finanzierung soll das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis, das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Personen und das Recht der freien Träger auf den freien Zugang zum „Markt der Kinder- und Jugendhilfe“ ausgehebelt werden. Dem Konzept liegt ein generelles Misstrauen gegen sozialpädagogisch ausgestaltete Einzelfallhilfen zu Grunde. Den Hintergrund für dieses Konzept bildet die Praxis in Hamburg, die durch die Entscheidung der Verwaltungsgerichte in Hamburg als rechtswidrig erklärt worden ist und nun legalisiert werden soll.

5. Reduktion verwaltungsgerichtlicher Kontrolle

Die Entwertung von Einzelfallhilfen geht einher mit der Reduktion verwaltungsgerichtlicher Kontrolle jugendamtlichen Handelns. Da niederschwellige Hilfen ohne Einschaltung des Jugendamts gewährt werden, kann der Leistungsadressat seinen Anspruch nicht gegenüber dem Jugendamt einklagen. Aber selbst in den Fällen, wo das künftige Recht noch die Einschaltung des Jugendamts vorsieht, erfolgt die Bedarfsfeststellung künftig im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens des Jugendamtes (§ 36a Abs. 2 der Entwurfsfassung). Damit besteht künftig nicht mehr die Möglichkeit über ein verwaltungsgerichtliches Verfahren das Jugendamt zur Gewährung einer Leistung zu verpflichten. Der Status von Eltern und Kindern als Rechtsobjekt verschlechtert sich dramatisch. Die Forderung nach der Etablierung von Ombudsstellen hat dann nur noch Alibi-Charakter.

6. Kostenneutralität der Reform

Schließlich tritt die Reform mit dem Anspruch an, keine oder nur unwesentliche Mehrkosten zu verursachen. Alleine die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Kinder- und Jugendhilfe um die bisherige Eingliederungshilfe wird zu deutlich höheren Mehrkosten führen, die durch eine Umschichtung aus der Sozialhilfe finanziert werden sollen. Ob dies angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeitsordnung der Eingliederungshilfe in den einzelnen Ländern gelingt, bleibt zweifelhaft. Vor allem aber wird die Formalisierung des Verfahrens bei der Feststellung des Hilfebedarfs und der Hilfestellung zu erheblich höheren Personalkosten führen.

Soll also im Ergebnis die Kostenneutralität eingehalten werden, so kann dies nur mit einem erheblichen Abbau fachlich inhaltlicher Standards einhergehen.

7. Jugendhilfe vor dem Ausverkauf?

Bezieht man schließlich noch die Forderung ein, den Ländern durch eine Verfassungsänderung die Möglichkeit zu eröffnen, von den bundesrechtlich geregelten Standards in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe abzuweichen, wie sie einem Papier zur Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zu entnehmen ist, dann fällt das Resümee zu Recht dramatisch aus: „Wenn es so kommt, wie wir es in Geheimpapieren lesen, dann wird alles abgeschafft, was die Kinder- und Jugendhilfe bisher ausgezeichnet hat.“ (Zitat eines prominenten Erziehungswissenschaftlers, der nicht genannt werden möchte, im Vortrag von Gila Schindler)

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien muss es daher unverzüglich zu einer breiten Debatte in der (Fach)Öffentlichkeit kommen, um eine solche Reform zu verhindern.

Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen.

Auszüge aus dem Gutachten des wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom Juni 2016. Das Gutachten hat einen Umfang von 56 Seiten.

Kirsten Scheiwe, Margarete Schuler-Harms, Sabine Walper, Jörg M. Fegert

Einleitung

Vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen an Pflegefamilien fragt das vorliegende Gutachten danach, welche rechtlichen Neujustierungen und Anpassungen der sozialen Praxis erforderlich sind, um der Situation von Pflegekindern und ihrer Pflegefamilien besser gerecht zu werden. Im Mittelpunkt steht die Frage, unter welchen Bedingungen soziale Elternschaft als Sorge für Pflegekinder stärkerer rechtlicher Anerkennung bedarf.

Es kann und soll nicht Aufgabe dieses Gutachtens sein, detaillierte Regelungsvorschläge für juristische Reformen im Bereich der Pflegekindschaft zu entwickeln; diese Diskussion erfordert sorgfältige Abwägungen der einzelnen Lösungsvorschläge und wird bereits andernorts geführt. An dieser Stelle sollen vor allem die Probleme für Pflegefamilien als soziale Familien aufgenommen werden, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen der Anerkennung der Bedeutung von Kontinuität und sozialen Bindungen zur Pflegefamilie für in langjährigen Pflegeverhältnissen lebende Kinder einerseits und der möglicherweise unzureichenden rechtlichen Anerkennung ergeben können.

Es soll unter Berücksichtigung des derzeitigen Forschungsstandes der hieraus resultierende Reformbedarf hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung sozialer Elternschaft markiert und auf weiteren Forschungsbedarf hingewiesen werden.

Im Fokus des Gutachtens stehen zwei Fragen:

- ▶ Wie lassen sich - bei gebotener Berücksichtigung der rechtlich geschützten Elterninteressen – die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Kinder unter dem Aspekt des Kindeswohls am besten berücksichtigen?
- ▶ Reichen insbesondere die Entscheidungs- und Vertretungsrechte von Pflegeeltern als sozialer Eltern im Verhältnis zum Sorgerecht der eiblichen Eltern aus, um auch in hoch konflikthaften Konstellationen Kontinuität und Stabilität der Lebensverhältnisse von Pflegekindern zu gewährleisten, und wie könnte hier gegebenenfalls ein Reformprozess ansetzen?

Pflegefamilien als soziale Familien

Die aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zu offiziellen Pflegeverhältnissen zeigen, dass in Deutschland im Jahr 2014 für mehr Kinder und Jugendliche als jemals zuvor Vollzeitpflege als „Hilfe zur Erziehung“ nach dem SGB VIII eingerichtet wurde. Ende 2014 lebten insgesamt knapp 70.000 junge Menschen in Pflegefamilien, in die sie von Jugendämtern vermittelt und platziert wurden.

Ende 2014 war bei beinahe jedem zweiten Pflegekind (45%) den leiblichen Eltern wegen Kindeswohlgefährdung (also z. B. Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und/oder sexueller Gewalt in der Herkunftsfamilie) teilweise oder vollständig das Sorgerecht entzogen worden.

Neu begonnene Pflegeverhältnisse wurden im Jahr 2014 - auch wenn sie von Jugendämtern ohne Beteiligung der Familiengerichte als Jugendhilfeleistung gewährt wurden - vor allem aufgrund von Kindeswohlgefährdung, eingeschränkter Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie unzureichender Versorgung oder Förderung des Kindes in der Herkunftsfamilie eingerichtet.

Unterbringungen von Kindern in Pflegefamilien spiegeln also mit oder ohne familiengerichtlichen Beschluss „zumeist länger andauernde Unterversorgungslagen und Biographische Deprivationsgeschichten“ der Kinder in ihren Herkunftsfamilien wider. Dies bestätigen aktuelle Befunde zur Verbreitung potentiell traumatisierender Belastungen in der Kindheit (Adverse Childhood Experiences), denen Pflegekinder mit 82% bis 92% weitaus häufiger ausgesetzt sind als Gleichaltrige in der Durchschnittsbevölkerung.

Dementsprechend weisen Pflegekinder vielfältige Entwicklungsbeeinträchtigungen und negative Bildungsverläufe auf, vor allem jedoch erleben sie im Vergleich zu allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland deutlich häufiger Einschränkungen in ihrer psychischen Gesundheit.

Die Pflegefamilie bietet diesen psychisch besonders hoch belasteten bzw. traumatisierten Kindern einen sozialen Lebensort, der ihnen den Aufbau tragfähiger Bindungsbeziehungen zu den Pflegeeltern ermöglichen kann und den Zugang zu unterstützenden Sozialisierungseinflüssen eröffnen soll.

Diese Lebensform ist überwiegend nicht nur eine kurzfristige. Nach Daten einer Erhebung aus dem Jahr 2009 lebten Pflegekinder damals im statistischen Mittel bereits seit über fünf Jahren in ihrer aktuellen Pflegefamilie. Auch Daten zur Dauer der in 2014 beendeten Pflegeverhältnisse bestätigen eine überwiegend mehrjährige Dauer.

Ein längerer Aufenthalt in der Pflegefamilie ist dabei nicht nur als Hinweis auf das Fortbestehen von Problemen in der Herkunftsfamilie zu werten, sondern auch als Chance für die Kinder. Er kann sich günstig auf die psychische Gesundheit, den Bildungsverlauf und die soziale Teilhabe der Kinder auswirken.

Wenn über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege, die Rechtsposition von Pflegeeltern und über Reformbedarfe diskutiert wird, ist die Diversität der Hilfformen und der Lebenssituation in Pflegefamilien zwischen Bereitschaftspflege als ‚befristeter Erziehungshilfe‘ in Krisensituationen und Langzeitpflege als ‚dauerhafter Lebensform‘ ohne Rückkehroption in die Herkunftsfamilie zu berücksichtigen. Bei länger andauernden Pflegeverhältnissen ohne absehbare Rückkehrmöglichkeit stellen sich andere Fragen als etwa im Rahmen einer kürzeren Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegestelle, die absehbar in eine Rückführung des Kindes münden kann. Überdies sind Pflegekinder, die volljährig werden, mit anderen rechtlichen Problemen konfrontiert als jüngere.

Für alle Pflegefamilien stellen sich jedoch Fragen nach der angemessenen Gestaltung von Entscheidungs- und Vertretungsrechten der Pflegeeltern im Verhältnis zu den rechtlichen (Herkunfts-) Eltern des Kindes, insbesondere in dem Fall, wenn die leiblichen Eltern die Herausnahme des Kindes aus einer lange andauernden Vollzeitpflege verlangen, welche die Beziehungstabilität und neu gewachsenen Bindungen des Kindes gefährden kann. Die Konflikte um die Rechtspositionen der Herkunftseltern, der Pflegeeltern und der Kinder sind häufig sehr emotionalisiert, wenn es um die Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie oder seinen dauerhaften Verbleib in einer Pflegefamilie geht. Die relativ schwache Ausprägung der Rechtsposition von Pflegefamilien in allen Konfliktlagen wird dem Kindeswohl als oberster Richtschnur nicht gerecht, wenn sich dieses nicht innerhalb der Herkunftsfamilie gewährleisten lässt.

Pflegefamilien und Pflegekinder im Recht

Die aktuelle Rechtsstellung von Pflegepersonen als soziale Eltern (zeigt sich) in geringen Entscheidungskompetenzen, Vertretungs- und Beteiligungsrechte und vor allem in folgenden Bereichen:

- ▶ Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des alltäglichen Lebens
- ▶ Vertretungsrechte Beteiligungsrechte in familiengerichtlichen Verfahren

Vollzeitpflege und das Kinder- und Jugendhilferecht

Bei Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung soll vom Jugendamt auf die Kooperation von Pflegeperson und Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen hingewirkt werden. Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern ist ebenso verpflichtend wie die Klärung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen, auf Dauer angelegten Lebensperspektive, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht erreichbar ist. Daran ist das Kind oder der Jugendliche selbst zu beteiligen.

Aus ersten sozialwissenschaftlichen Explorationsstudien zur Umsetzung dieser komplexen Vorgaben bei der Platzierung von Kindern in Vollzeitpflege durch Jugendämter geht allerdings hervor, dass die vom deutschen Gesetzgeber auf verfassungs- und zivilrechtlicher Ebene bislang nicht ausgeräumten Grundspannungen der Pflegekindschaft jedoch im behördlichen Verfahren der Sozialverwaltung und im jugendhilfrechtlichen Hilfeplanverfahren oft nicht aufgefangen werden können, sondern sich zu Lasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen auswirken. Folgende Befunde legen dies unter anderem nahe:

Die zur Vermeidung jahrelanger Schwebestände und Unsicherheiten von Pflegekindern „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie“ verbindlich vorgesehene Adoptionsprüfung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) wird in der Praxis wenig umgesetzt. Dass Vollzeitpflege in Deutschland kaum je in Adoption und damit in eine für die Kinder und Jugendlichen neue soziale, rechtlich verbindliche Familienform übergeht, wird durch statistische Daten bestätigt:

Von 13.731 beendeten Fällen der Familienpflege im Jahr 2013 mündeten weniger als 2 % in Adoptionspflege. Für das Jahr 2014 bestätigt sich dieser Befund, da von 14.353 beendeten Vollzeitpflegehilfen 273 mit einer Adoption bzw. Adoptionspflege geendet haben (1,9%). Hierbei mögen finanzielle Überlegungen –

der Wegfall des Pflegegeldes bei Adoption des Kindes – eine Rolle spielen. Gleichwohl fällt auf, dass im internationalen Vergleich Pflegekindadoptionen in Deutschland erstaunlich selten vorkommen.

Ein anderes Problem für Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, ist die Sicherung von Unterstützung und Kontinuität in Übergangssituationen, wenn diese volljährig werden. Zwar ist rechtlich vorgesehen, dass einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung gewährt werden soll, wenn und solange dies individuell nötig ist (§ 41 Abs.1 SGB VIII). In der Praxis werden diese Übergänge jedoch zu wenig begleitet und es wird zu oft vorausgesetzt, dass mit der Volljährigkeit die Selbständigkeit auch erreicht sei.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege

Die Kritik am Fehlen eines eigenen Rechtsanspruchs von Kindern und Jugendlichen auf Hilfen zur Erziehung und die Debatte über das Pro und Contra wird seit Jahrzehnten geführt, ohne dass sich bisher etwas verändert hätte.

Pflegefamilien als dauerhafte Lebensform für Kinder und das Problem der Kontinuitätssicherung

Für diese Kinder und Jugendlichen sollte es deshalb (auch) darum gehen, wie Bindungen und soziale Beziehungen, die in der Pflegefamilie gewachsen sind, vom Recht gegen Verunsicherungen und erneute Beziehungsabbrüche geschützt werden können.

Auch für Pflegekinder hat sich der Aufbau von Bindungsbeziehungen, in denen die Kinder ihre Pflegeeltern als sichere, verlässliche Basis erleben, als bedeutsamer Schutzfaktor für die Entwicklung dieser hoch belasteten Gruppe erwiesen, so dass sich diese Kinder trotz ihrer vielfältig nachteiligen Erfahrungen langfristig positiv entwickeln können.⁶³ Pflegeeltern sind beim Aufbau einer sicheren Bindungsbeziehung der Kinder vor besondere Anforderungen gestellt, da die Kinder vor dem Hintergrund ihrer früheren Gewalterfahrungen und Vernachlässigung vielfach unangepasst-abweisendes Verhalten zeigen, das oft Zeichen einer Bindungsstörung mit einer Enthemmung des kindlichen Verhaltens ist. Dieses unangepasst-abweisende Verhalten erschwert den Aufbau von Bindungsbeziehungen und erfordert von den Pflegeeltern ein hohes Maß an Geduld und Feinfühligkeit, um das Vertrauen der Kinder zu gewinnen.

Das „Befristungsdogma“ des deutschen Pflegekindschaftsrechts als Problem

Auch wenn Pflegekinder nicht nur in Deutschland eine Hochrisikogruppe für Einschränkungen der seelischen Gesundheit sind und bleiben, gehen doch die psychischen Belastungen dieser Kinder bei längerem Aufenthalt in einer Pflegefamilie eher zurück. Diese Befunde belegen das positive Potenzial von Kontinuität und Zugehörigkeit für Pflegekinder zu ihrer sozialen Familie, welche im deutschen Recht gegenwärtig noch keine angemessene Berücksichtigung erfährt.

Resümee und Ausblick

Es ist zu wünschen, dass die Bedeutung von erlebter Zugehörigkeit und emotionaler Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in ihrer sozialen Familie auf breiter Ebene in Deutschland Akzeptanz und Unterstützung findet – auf Ebene der Politik, Rechtsprechung und in der Praxis sozialer Dienste.

Ebenso ist zu wünschen, dass der Familienalltag sozialer Familien durch deren erweiterte rechtliche Anerkennung erleichtert wird. Hierzu gehört zum einen die Stärkung von Rechten der Pflegeeltern zur Wahrnehmung der Sorge für Pflegekinder und zur Vertretung deren Interessen, zum anderen die Stärkung des Rechts von Kindern auf Verbleib in ihrer sozialen Familie.

Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass rechtliche Reformen häufig Entwicklungen nachzeichnen, die in der Bevölkerung längst etabliert sind, steht zu erwarten, dass eine stärkere rechtliche Anerkennung der Pflegefamilie und eine bessere Absicherung des Verbleibs des Kindes in seiner sozialen Familie nach langem Aufenthalt gesellschaftlich nicht nur breite Resonanz finden, sondern auch die von der Jugendhilfe seit Jahren als sinkend beklagte Bereitschaft erhöhen könnte, vorbelasteten Kindern und Jugendlichen in der Pflegefamilie eine neue Beheimatung zu bieten.

Inhalt des Gutachtens

- ▶ Einleitung
- ▶ Pflegefamilien als soziale Familien
- ▶ Pflegefamilien und Pflegekinder im Recht
- ▶ Pflegefamilien als dauerhafte Lebensform und Kinder und das Problem der Kontinuitätssicherung
- ▶ Verfassungsrechtlicher Rahmen
- ▶ Zusammenfassung der Empfehlungen:
- ▶ Stärkung der Rechte von Pflegeeltern
- ▶ Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- ▶ Stärkung der Kontinuität und Stabilität von Pflegefamilien
- ▶ Forschungsdesiderate
- ▶ Resümee und Ausblick

Auf der Webseite des Ministeriums erhalten Sie das komplette Gutachten als PDF-Datei. www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/gutachten-pflegefamilien-beirat,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland

Auszüge aus der Stellungnahme

II. Kinder mit Behinderungen

Es kommt nicht selten vor, dass ein Kind mit einer Behinderung mehrfach benachteiligt wird. Die Verschränkung von Behinderung mit weiteren Faktoren, wie etwa einer prekären sozialen Lage oder einem Migrationshintergrund, darf keinesfalls dazu führen, dass die Förderung und Integration nochmals erschwert wird. Es ist wichtig, dass Angebote und Unterstützungen für ein behindertes Kind nicht von finanziellen und anderen familiären Ressourcen sowie von der Herkunft abhängig sind. Um auch in diesem Kontext das staatliche Familiensystem zu stärken, braucht es konkrete institutionalisierte Angebote für Familien, damit Beruf und Familie trotz Pflege vereinbar sind und die finanzielle Selbständigkeit nicht aufgegeben werden muss.

Die Schnittstellenproblematik im SGB VIII und SGB XII muss beseitigt werden. Die Kinderkommission befürwortet daher die inklusive Lösung im SGB VIII.

Auch innerhalb der Sozialgesetzgebung muss ein inklusiver Ansatz verfolgt werden. So sollte es möglich sein, dass auch eine Nachmittagsbetreuung für Kinder über 14 Jahren förder- und finanzierbar ist. Besonderer Förderbedarf darf nicht zum Ausschluss und Teilhabebehinderung führen.

V. Recht auf eigene Familie

§ 3 UN -Kinderrechtskonvention – Wohl des Kindes
Abschnitt zu Pflegekindern und ihren Pflegefamilien

Familie ist da, wo Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen, insbesondere da, wo Kinder sind. Die Formen des Zusammenlebens sind vielfältig. Die Kinderkommission hat sich speziell der Situation von Pflegefamilien und von Vätern gewidmet.

Bei allen Maßnahmen steht das Kindeswohl an erster Stelle.

Wird eine Gefährdung gesehen, sollte zunächst die Herkunftsfamilie alle Unterstützung erfahren, um die Gefährdung abzustellen. Kann die Gefährdung des Kindes nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, muss der Staat in seiner Wächterfunktion verlässlich zum Wohle des Kindes eingreifen. Eine Möglichkeit ist es dann, das Kind bzw. die Kinder in einer Pflegefamilie aufwachsen zu lassen.

Die Unterstützung, Begleitung und Beratung sowohl der Herkunfts- als auch der Pflegefamilien muss anhand verbindlicher Qualitätsmerkmale standardisiert werden. Jedes Kind muss – soweit es das Kindeswohl erlaubt – die Möglichkeit auf Besuchskontakt zu den leiblichen Eltern haben. Es sollte sich daraus für das Kind jedoch keine Pflicht zum Umgang ableiten.

Kinder sind an jeder Stelle eines familienrechtlichen Verfahrens altersangemessen und fachlich kompetent anzuhören und zu beteiligen. Das Kind sollte das Umfeld so wenig wie möglich wechseln müssen (Bereitschaftspflege, Dauerpflege, Herkunftsfamilie).

Nach einem vertretbaren Zeitraum muss eine klare Perspektive für das Kind sichtbar sein.

Kindern und Jugendlichen, um die sich kein Fürsorgebeauftragter kümmert, muss so schnell wie möglich ein qualifizierter und unabhängiger Vormund zur Seite gestellt werden.

Jugendliche sollten bei einer individuellen Gestaltung des Übergangs in die Volljährigkeit unterstützt werden. Der 18. Geburtstag darf nicht zum Abbruch von Sicherheit und Bindungen führen.

Um Pflegekinder zu unterstützen, Verfahren zu beschleunigen und Aufenthalte zu klären, brauchen Fachkräfte gute Rahmenbedingungen und überschaubare Fallzahlen.

Diversität von Familienformen ist anzuerkennen. Dazu gehört die Sensibilisierung von Erzieherinnen und Erziehern, Pädagoginnen und Pädagogen, Beratungsstellen, Jugendämtern und Jobcentern, damit Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Familienformen angemessen behandelt werden. Vaterschaft muss sichtbar gemacht und die aktive Rolle in der Erziehung gefördert werden.

- ▶ Die vollständige Stellungnahme der Kinderkommission erhalten Sie auf der Webseite des Bundestages

www.bundestag.de/blob/433634/a3eea52ce794584e49c356d95d2e0bd1/stellungnahme_kinderrechte-data.pdf

Bewertung eines Sachverständigengutachtens und Beachtung des konstanten Kindeswillens

Bewertung eines Sachverständigengutachtens und Beachtung des konstanten Kindeswillens

Urteil Oberlandesgericht Hamm vom 06.06.2016

Aktenzeichen: 4 UF 186/15

Normen: § 1666 BGB

In den Leitsätzen des Urteils heißt es:

Das Ergebnis eines Sachverständigengutachtens ist hinsichtlich der einzelnen Schlussfolgerungen zu bewerten, ob konkrete (unstreitige) Beleg Tatsachen vorliegen. Ein konstanter Wille des Kindes ist beachtlich, wenn die Überwindung des Willens seinerseits eine Kindeswohlgefährdung darstellen würde. Sollten das Elternrecht und das Recht des Kindes auf "Schutz vor den Eltern" im konkreten Fall unversöhnlich aufeinander treffen, setzt sich der Schutz des Kindes vor seinen Eltern in der verfassungsgerichtlichen Prüfung durch.

Das Gericht beschließt:

Auf die Beschwerde der Kindeseltern wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Schwerte vom 8.9.2015 abgeändert und zum Vormund der Jugendlichen D wird Frau C. bestellt.

Der Umgang der Kindeseltern mit der Jugendlichen D wird bis zum 30.11.2016 ausgeschlossen.

Im übrigen wird die Beschwerde der Kindeseltern zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kindeseltern. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Zusammenfassung der Gründe:

Die Jugendliche D, die im Haushalt ihrer Eltern lebte, wandte sich am 17.6.2014 zunächst an einer Lehrerin um Hilfe und wurde sodann beim Jugendamt Inobhut genommen. Seither lebt sie im Haushalt ihrer Halbschwester T und deren Ehemann K. Die Halbschwester stammt aus der ersten Ehe der Kindesmutter. Sie zog im Alter von 18 Jahren aus und ist seit 2004 verheiratet. Der zwischenzeitlich abgebrochene Kontakt der Kindeseltern zu T besteht seit 2011 wieder regelmäßig.

D hat erklärt, dass sie nicht mehr in den elterlichen Haushalt zurückkehren wolle. Dort habe es immer Chaos gegeben. Ihr Vater habe sie wegen Kleinigkeiten geschlagen, getreten oder ignoriert. Ihre Mutter habe ihr nicht geholfen. Da sie Angst vor ihrem Vater habe, wolle sie diesen nicht treffen. Auch ihre Mutter wolle sie derzeit nicht sehen – bei dem letzten Umgangskontakt hätten sie nicht gewusst, was sie sich sagen sollten.

Beschluss des Senats

Die Beschwerde der Kindeseltern ist zulässig, form- und fristgerecht eingelegt worden, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Der Senat beschließt, dass den Kindeseltern das Sorgerecht gemäß § 1666 BGB zu entziehen ist, da ansonsten das Wohl der Jugendlichen D gefährdet wäre.

Grundrechtlicher Schutz des Kindes

Das Kindeswohl ist umfassend zu schützen, damit der in der Entwicklung befindliche junge Mensch zu einer selbständigen und verantwortungsbewussten Person heranwachsen kann, die zum Zusammenleben in der Gemeinschaft fähig ist. Dabei gewinnt auch der Kindeswille mit zunehmendem Alter an Bedeutung.

Die Gefährdung muss gegenwärtig und in solchem Maße vorhanden sein, dass eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls bei Fortsetzung der bisherigen Lebensweise zu besorgen oder bei der weiteren Entwicklung der Dinge mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist.

Die zu besorgende Schädigung muss nachhaltig und schwerwiegend sein, da nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit zu einem Eingriff in die von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte elterliche Sorge berechtigt. Auch ist zu beachten, dass das von Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens Eingriffe des Staates nur unter engen Voraussetzungen zulässt.

Der Kindeswohlbegriff hat das Erziehungsprimat der Eltern zu achten und ist nicht an Idealen oder Höchststandards auszurichten.

Auf Seiten des Kindes ist bei Fremdunterbringungsentscheidungen das Grundrecht aus Art. 2 GG, das die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die leibliche Unversehrtheit und auch die seelische Integrität schützt, betroffen. Das in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG formulierte Wächteramt des Staates beinhaltet eine grundrechtliche Schutzpflicht. Die Grundrechte des Kindes zielen gegebenenfalls auf seine Trennung von den Eltern. Dieser Aspekt des kindlichen Grundrechtsschutzes bildet den zentralen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt von Fremdunterbringungsentscheidungen, weil diese gerade dazu dienen, ein Kind vor Gefahren zu schützen, die ihm bei einem Verbleib bei den Eltern drohten.

Der grundrechtliche Schutz des Kindes bildet den Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in das Elterngrundrecht. Sollten das Elternrecht und das Recht des Kindes auf „Schutz vor den Eltern“ im konkreten Fall unversöhnlich aufeinander treffen, setzt sich der Schutz des Kindes vor seinen Eltern in der verfassungsgerichtlichen Prüfung durch.

Körperliches Kindeswohl

Das körperliche Wohl der Jugendlichen D ist nicht gefährdet. Es ist nicht feststellbar, dass und ggf. in welchem Umfang und Ausmaß körperliche Bestrafungen durch den Kindesvater vorgenommen wurden.

Zwar schildert D körperliche Züchtigungen durch den Kindesvater, vor denen die Kindesmutter sie nicht geschützt, sondern ihr die Verantwortung zugeschrieben habe. Diese Schilderungen von D können aber nicht zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, da die Schilderungen nicht glaubhaft und nicht belastbar sind. Die Angaben von D sind inkonstant und wechseln bei jeder Anhörung. Eine Ohrfeige räumt der Kindesvater ein und im übrigen schildern die Kindeseltern die jeweiligen Ereignisse detailliert abweichend.

Weitergehende körperliche Züchtigungen können nicht angenommen werden, auch wenn die Sachverständige in ihrem Gutachten feststellte, dass D im elterlichen Haushalt in einem Ausmaß geängstigt wurde, das über eine erfolgte Ohrfeige hinausgeht. Konkrete Feststellungen zu körperlichen Übergriffen konnte auch die Sachverständige nicht treffen.

Der körperliche Übergriff des Kindesvaters durch eine einmalige Ohrfeige rechtfertigt keinen staatlichen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht. Auch wenn Kinder gemäß § 1631 Abs. 2 BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben, ist dieses bei einem einmaligen Verstoß nicht durch eine Trennung von den Kindeseltern umzusetzen. Vielmehr ist an mildere Maßnahmen zu denken, z.B. an Gespräche über Erziehungsverhalten der Kindeseltern mit Pädagogen.

Psychisches Kindeswohl

Aufgrund der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern ist das psychische Kindeswohl der Jugendlichen gefährdet, wenn diese aus dem Haushalt ihrer Halbschwester herausgenommen würde und in den Haushalt der Kindeseltern wechseln müsste. Da die Kindeseltern sich bislang mit dem Verbleib von D an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort nicht einverstanden erklären können, ist ihnen das Sorgerecht zu entziehen. Wegen der gestörten Beziehung zwischen D und den Kindeseltern können diese auch keine Teilbereiche des Sorgerechts weiterhin ausüben.

Die Gefährdung des psychischen Kindeswohls steht nach dem schriftlichen Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Psych. F und den mündlichen Erläuterungen fest. Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens weist D charakteristische Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung auf, die phasenweise in selbst verletzendes Verhalten und wahrscheinlich in einen ernsthaften Suizidversuch mündeten. Dies sei auf eine kumulative Traumatisierung in ihrem Elternhaus zurückzuführen. Es bestehe eine jahrelang tiefgreifende Beziehungsstörung zwischen D und beiden Kindeseltern.

Die Sachverständige ermittelte ihr Beweisergebnis, indem sie anhand der gerichtlichen Fragestellung eine psychologische Untersuchungshypothese mit Alternativhypothesen bildete. Methodisch setzte die Sachverständige verschiedene psychologische Testverfahren ein. Mit D und der Kindesmutter führte sie eine Interaktionsbeobachtung durch.

Aus den Testergebnissen bei D ermittelte die Sachverständige, dass elterliche Unterstützung von beiden Elternteilen fehlte. Die Kindeseltern wendeten ein inkonistentes Erziehungsverhalten an und schränkten D übermäßig ein.

Während der Interaktion beobachtete die Sachverständige, dass die Kindesmutter kaum auf die Erlebnisschilderungen von D einging. Sie reagierte standardisiert und ohne thematischen Zusammenhang, indem sie D immer wieder versicherte, dass sie sie liebe und vermisse. D reagierte zunehmend wütender auf die Antworten der Kindesmutter, weil diese ihre Anliegen, Fragen und emotionalen Signale weitgehend ignorierte. Insgesamt wirkte die Kindesmutter vermeidend und hilflos. Sie verfügte über keine hinreichenden Verhaltensstrategien, ihrer Tochter Verständnis, emotionale Anteilnahme, Trost oder Entlastung anzubieten. D und die Kindesmutter redeten häufig aneinander vorbei. Die emotionale Belastung von D erkannte die Kindesmutter nicht.

Als Beweisergebnis ermittelte die Sachverständige, dass die Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters aufgrund mangelnder Empathie in die Beziehungs- und Konfliktsituation aus Sicht von D sowie in die pubertätsbedingte Individuations- und Autonomieentwicklung erheblich beeinträchtigt ist; der Kindesvater projiziere stark eigene Bedürfnisse auf D. Körperliche Bestrafungen durch den Kindesvater (jedenfalls mehr als eine Ohrfeige) hätten D geängstigt.

Die psychische Notlage und die zunehmende psychische Dekompensation der pubertierenden Jugendlichen hätten die Kindeseltern aufgrund ihrer eigenen Bedürfnislage nicht wahrgenommen. Die eingeschränkte Konflikt- und Problemlösefähigkeit belegten erhebliche Einschränkung der Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit des Kindesvaters und der Kindesmutter. Aufgrund eines mangelnden Einfühlungsvermögens in ihre Tochter und der vorliegenden Beziehungsstörung sei die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter erheblich eingeschränkt.

Die Untersuchungsergebnisse wiesen auf Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie auf einen Suizidversuch bei D hin. Dies sei häufige Folge von körperlichen Misshandlungen und Ängstigungen (z.B. Anschreien). Es handele sich um das Vorliegen einer kumulativen Traumatisierung. Bei D bestehe die Gefahr, dass sich die Suizidneigung – aufgrund bestehender Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung – durch akuten Stress und Überforderungssituationen, denen sie sich hilflos und ohnmächtig ausgeliefert fühlt, erneut bahnen und verstärkt werden. Ein akutes Überforderungserleben kann klinisch relevant werden, wenn zu den Betreuungspersonen keine tragfähige Beziehung besteht. Im Erleben von D hat ihre Halbschwester sie aus einer psychischen Notlage gerettet und sie fühlt sich emotional bei ihr aufgehoben. Ohne hinreichende Aufarbeitung der Beziehungsstörung zu den Kindeseltern sowie der kumulativen Traumatisierung im elterlichen Haushalt würde eine Rückführung zu den Kindeseltern die Angst- sowie Suizidproblematik, die im Haushalt der Halbschwester zurücktrat, erneut aktualisiert.

Bewertung des Sachverständigengutachtens

Dieses Ergebnis der Sachverständigen ist letztlich überzeugend, soweit die Sachverständige feststellt, dass das psychische Kindeswohl gefährdet ist, sollten die Kindeseltern weiterhin das Sorgerecht für D ausüben.

Das Sachverständigengutachten erfüllt weitestgehend die äußerlichen Qualitätsanforderungen. Der formale Rahmen und die Grundlagen der Begutachtung werden dargestellt. Die Sachverständige bildete psychologische Hypothesen, untersuchte die Beteiligten und belegte ihr Beweisergebnis in der Regel anhand verschiedener Untersuchungen.

Schwächen weist das Gutachten hingegen auf, soweit es um die Abfassung des Gutachtens geht. Die Sachverständige nimmt pauschal Bezug auf „einige Studien“, die nicht näher bezeichnet oder zitiert werden (z.B. Bl. 7 des Gutachtens). Einzelne Wörter, Sätze, Absätze oder Abschnitte werden doppelt wiedergegeben, so dass der Sinn teils schwer verständlich ist. Im Anhang fehlen Seitenzahlen. Diese Fehler bei der Abfassung des Gutachtens können nachgebessert werden und führen nicht grundsätzlich zur Unbrauchbarkeit des Gutachtens.

Insgesamt ist das Gutachten letztlich trotz der formalen Schwächen verständlich. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar, soweit die Sachverständige eine Gefährdung des psychischen Kindeswohls durch die Kindeseltern feststellte. Die kumulative Schädigung der Jugendlichen in ihrem Elternhaus mit einer jahrelangen tiefgreifenden Beziehungsstörung zwischen ihr und beiden Kindeseltern begründet die Sachverständige nachvollziehbar und nach wissenschaftlichen Standards.

Die Sachverständige beobachtete und diagnostizierte verschiedenes Verhalten der Kindeseltern und dessen psychische Auswirkungen auf D. Insbesondere das fordernde Verhalten des Kindesvaters und dessen fehlende Auseinandersetzung mit eigenen körperlichen Strafen in der Kindheit sind schlüssig. Die Sachverständige gab die Angabe des Kindesvaters wieder, dass er von seinem Vater öfter „einen Klatsch“ (Ohrfeige) erhalten habe. Dies habe er besser als Stubenarrest gefunden, der bei seinen Freunden für Fehlverhalten verhängt worden sei. Der Kindesvater sei der Ansicht, die körperliche Bestrafung von seinem Vater sei in Ordnung gewesen. Der nachfolgenden, schriftsätzlichen Behauptung des Kindesvaters, er habe keine Schläge von seinem Vater erhalten, ist nicht zu folgen. Denn diese neue Behauptung des Kindesvaters wird nicht näher erläutert und insbesondere nicht ausgeführt, wie es zu den detailliert anderen Angaben der Sachverständigen im Gutachten gekommen sein mag (sollte die Sachverständige Angaben des Kindesvaters fehlerhaft und gegenteilig wiedergegeben haben, hätte sich ein Befangenheitsantrag gegen diese aufgedrängt, der aber nicht gestellt wurde).

In ihrem Gutachten führt die Sachverständige nachvollziehbar und nach wissenschaftlichen Standards aus, dass Elternteile, die den Transfer körperlicher Misshandlungen von der eigenen Generation auf die nächste unterbrechen, sich detailliert an die körperlichen Bestrafungen erinnern, eigene negative Gefühle einräumen oder sich (nach einer Verarbeitung der negativen Erfahrungen in einer therapeutischen Beziehung) von diesen distanzieren. Der Kindesvater hingegen negiert körperliche Bestrafungen seiner Tochter, setzte sich aber nicht mit seinen eigenen Erfahrungen in der Kindheit auseinander.

Auch die Auswirkungen der Hilflosigkeit der Kindesmutter auf D sind nachvollziehbar. So schilderte die Sachverständige anschaulich, dass die Kindesmutter während der Interaktionsbeobachtung nicht auf die Vorwürfe von D einging, was diese zunehmend wütender und verzweifelter machte. Dabei ist unerheblich, aus welchem Grund die Kindesmutter auf die Vorwürfe nicht einging. Entscheidend ist vielmehr, wie das Verhalten der Kindesmutter auf D wirkte. Die Sachverständige bewertete zutreffend lediglich die Auswirkungen des mütterlichen Verhaltens auf D und deren psychisches Wohl. Auch kann die Kindesmutter ihr passives Verhalten nicht damit erläutern, dass sie D die Möglichkeit geben wollte, sich abzureagieren und Dampf abzulassen. Denn D forderte mehrfach und explizit eine Reaktion der Kindesmutter ein. Dieses emotionale Bedürfnis ihrer Tochter vermochte die Kindesmutter nicht wahrzunehmen und damit auch nicht dem Bedürfnis entsprechend zu handeln. Das passive Verhalten der Kindesmutter ist auch nicht allein der Beobachtungssituation durch die Sachverständige geschuldet; keiner der Beteiligten schildert eine Belastung oder Beeinträchtigung aufgrund der Beobachtungssituation, zumal erfahrungsgemäß selbst in einer Beobachtungssituation die Beteiligten zunehmend entspannter werden und sich ungezwungen verhalten.

Die Beziehungsstörung der Jugendlichen zu den Kindeseltern wird auch dadurch verdeutlicht, dass D nach der abrupten Trennung von den Kindeseltern keine Trennungs- und Verlustreaktionen aufwies, obwohl diese bei Beziehungsabbrüchen/-unterbrechungen gegenüber bedeutsamen Bezugspersonen zu erwarten gewesen wären. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstattung zeigte D trotz zehnmonatiger Kontaktunterbrechung keine Trennungs- und Verlustreaktionen; bis heute werden solche Anzeichen bei D von keinem Beteiligten geschildert.

Dagegen ist das Ergebnis des Gutachtens nicht überzeugend, soweit die Sachverständige Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung bei D diagnostizierte und von Anzeichen eines ernsthaften Suizidversuchs ausging. Denn insoweit ist unklar, aufgrund welcher Befunde die Sachverständige zu ihrer Diagnose bzw. ihrer Verdachtsdiagnose kam. Die Tatsachen, die nach der Sachverständigen für einen ernsthaften Suizidversuch der Jugendlichen sprechen, sind streitig und werden von den Kindeseltern in Abrede gestellt. Damit können die Tatsachen, mit denen die Sachverständige ihre Schlussfolgerung begründet, nicht als wahr unterstellt werden.

Auch die Symptome für eine posttraumatische Belastungsstörung begründet die Sachverständige lediglich im Wege eines Zirkelschlusses: So führt die Sachverständige aus, D sei aufgrund der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit beider Kindeseltern psychisch belastet, was für das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung spreche. Sodann begründete die Sachverständige die psychischen Belastungen von D mit der posttraumatischen Belastungsstörung. Konkrete Belegfakten aufgrund der zahlreich durchgeführten Tests für eine posttraumatische Belastungsstörung konnte die Sachverständigen nicht nennen; eine Verknüpfung zwischen den Explorationsergebnissen und der Diagnose fehlt. Vielmehr verweist die Sachverständige lediglich pauschal auf die emotionale Belastung Ds während der Exploration. Ein diagnostisches Verfahren, um die Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung festzustellen, führte die Sachverständige nicht durch. Ob die Sachverständige als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin oder als Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP, DGP's, Supervisorin in BDP die Qualifikation besitzt, eine posttraumatische Belastungsstörung oder deren Anzeichen zu diagnostizieren, ist darüber hinaus nicht bekannt.

Die weiteren Einwendungen der Kindeseltern gegen das Gutachten überzeugen nicht.

Der Sachverständigen oblag es nicht, zu ermitteln, ob die einzelnen Vorwürfe von D gegenüber den Kindeseltern den Tatsachen entsprechen. Denn die Kindeswohlgefährdung resultiert bei D nicht aus den körperlichen Züchtigungen, sondern aus deren psychischen Auswirkungen auf D. Diese psychischen Auswirkungen ermittelte und analysierte die Sachverständige und konstatierte sodann eine Kindeswohlgefährdung. Diese besteht unabhängig von dem Wahrheitsgehalt der einzelnen Vorwürfe.

Eine (psychiatrische oder psychologische) Untersuchung der Halbschwester durch die Sachverständige war nicht angezeigt. Denn nach dem Beweisbeschluss war die Beweisfrage zu beantworten, welche Sorgeeregelung dem Wohl des betroffenen Kindes am besten entspricht. Mit einer Überprüfung der Geeignetheit der derzeitigen Pflegefamilie war die Sachverständige nicht beauftragt. Auch ist die von den Kindeseltern behauptete Beeinflussung von D durch ihre Halbschwester bislang lediglich Spekulation, die durch keinerlei Tatsachen belegt wird. Vielmehr verdeutlichte die Halbschwester von D, dass sie Auseinandersetzung mit den Kindeseltern zu vermeiden sucht und in Konflikte nicht einbezogen werden möchte, indem sie die Übernahme der Vormundschaft für D explizit ablehnte.

Zu den weiteren Einwendungen der Kindeseltern, trägt die Sachverständige folgendes vor: Das Adult Attachment Interview liege nicht in Schriftform vor, da es nicht als Test, sondern als Explorationshilfe eingesetzt worden sei. Testverfahren vermitteln grundsätzlich ein objektives und zuverlässiges Testergebnis, während eine Explorationshilfe dazu dient, Grundlage für weitere Hypothesen oder Beobachtungen zu bilden. Daher müssen Explorationshilfen nicht in Schriftform wiedergegeben werden.

Bei Einsatz des Bindungsinterviews für Kinder zwischen 8 und 13 Jahre im März 2015 war D noch 13 Jahre alt. Der thematische Gestaltungstest – Salzburg – könne als Explorationshilfe eingesetzt werden. Der Lehrerfragebogen sei für Kinder im Alter zwischen 5 und 18 Jahren vorgesehen. Der Elternbildfragebogen sei nach Alter und Geschlecht genormt und damit geeignet.

Die weiteren Einwendungen der Kindeseltern betreffen die Rückschlüsse der Sachverständigen aus den Untersuchungsergebnissen. Jedoch habe die Thesen und Vermutungen der Kindeseltern (Kindesmutter habe emotionale Belastung von D in der Interaktion nicht ignoriert, sondern geduldig gewartet; schlechtes Gewissen von D im Zusammenhang mit Umgangskontakten) keine Tatsachengrundlage.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Jugendliche sich seit inzwischen fast 2 Jahren konstant weigert, in den elterlichen Haushalt zurückzukehren oder die Kindeseltern auch nur zu treffen.

Im Rahmen von §§ 1666, 1666a BGB ist der Kindeswille zu berücksichtigen. Denn auch die Überwindung eines stark ausgeprägten konstanten Kindeswillens stellt eine Kindeswohlgefährdung dar.

Wille des Kindes/Jugendlichen

Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens erlebte D die Kindeseltern bislang als dominant und sich über ihre Wünsche und Bedürfnisse hinwegsetzend. Es ist inzwischen von einem selbständig entwickelten und konstanten Willen von D auszugehen. Selbst wenn dieser beeinflusst sein sollte (wofür es nach dem Ergebnis des Gutachtens keine Anhaltspunkte gibt), wäre dieser zu beachten. Denn D erlebte in der Vergangenheit bei den Kindeseltern, dass ihrem Willen wenig Beachtung geschenkt wurde. Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens besitzt D pubertätsbedingt ein starkes Bedürfnis nach Eigenständigkeit. Daher ist nun ihr Wille zu respektieren und eine Missachtung des geäußerten Willens seinerseits eine Kindeswohlgefährdung.

Darüber hinaus entspricht eine Herausnahme von D aus dem Haushalt ihrer Halbschwester nicht dem Kindeswohl. Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens weisen die Untersuchungsergebnisse auf erhebliche Trennungs- und Verlustängste gegenüber Frau X hin.

Fehlende Zusammenarbeit der Eltern

Das Sorgerecht ist den Kindeseltern insgesamt zu entziehen. Sie waren in der Vergangenheit nicht bereit, mit der Ergänzungspflegerin und der Vormüdin zusammenzuarbeiten. So haben sie bislang noch nicht einmal die persönlichen Gegenstände von D an diese herausgegeben und z.B. immer noch den Personalausweis von D in ihrem Besitz. D selbst hat mehrfach die Übergabe ihrer Sachen vergeblich gegenüber den Kindeseltern eingefordert. Um zukünftig umfassend Entscheidungen für D treffen zu können, ist aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Kindeseltern zur Zusammenarbeit ein umfassender Sorgerechtsentzug erforderlich.

Auswahl des Vormundes

Bei der Auswahl des Vormunds unter mehreren geeigneten Personen sind gemäß § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen. Verwandte sind anzuhören und vorrangig zu berücksichtigen.

Das Jugendamt ist im vorliegenden Fall als Vormund ungeeignet. Aus nachvollziehbaren Gründen können die Kindeseltern kein Vertrauen mehr zu den Mitarbeitern des Jugendamtes entwickeln. Ein Wechsel des Vormunds ist erforderlich.

Die Vertreter des Jugendamtes erklärten im Senatstermin am 9.3.2015, dass sie sich unverzüglich bemühen werden, für die Jugendliche D einen Wechsel der Pflegestelle herbeizuführen, wobei sie davon ausgingen, dass spätestens in zwei Monaten ein derartiger Wechsel vollzogen ist. Darüber hinaus erklärten sie, sich unverzüglich zu bemühen, eine Therapie für D im Hinblick auf die von ihr geschilderten Angstzustände herbeizuführen. Weiter wurden Absprachen zu einem ersten begleiteten Umgangskontakt getroffen. Tatsächlich entfalteten die Mitarbeiter des Jugendamtes in der Folgezeit keine entsprechenden Bemühungen. Auch wenn sich inzwischen – nach Einholung eines Sachverständigengutachtens – herausgestellt hat, dass es im Kindeswohl ist, D im Haushalt ihrer Halbschwester zu belassen, hielten die Mitarbeiter des Jugendamtes verbindliche Absprachen nicht ein. Eine Therapie suchten die Mitarbeiter des Jugendamtes nicht für D; möglicherweise weil die Psychotherapeutin E im November 2014 keinen Therapiebedarf bei D sah. Zu dem im Termin am 9.3.2015 für die Osterferien vereinbarten Umgangskontakt zwischen D und der Kindesmutter kam es tatsächlich nicht.

Dagegen bestehen Bedenken gegen eine sachgerechte Bearbeitung durch die Mitarbeiter des Jugendamtes nicht, soweit D nach dem Gespräch am 17.6.2014 mit ihren Lehrern durch das Jugendamt in Obhut genommen wurde, obwohl D dies zu Beginn des Gesprächs nicht beabsichtigt hatte. Nach den Schilderungen der Jugendlichen hatten die Mitarbeiter des Jugendamtes eine eigene Einschätzung der Situation vorzunehmen und entsprechende Handlungsweisen vorzuschlagen. Da D von anhaltenden körperlichen Züchtigungen berichtete, ist die damalige Einschätzung durch die Mitarbeiter des Jugendamtes mit der vorgeschlagenen und von D akzeptierten Inobhutnahme nachvollziehbar.

Ein Wechsel des Vormunds belastet D nicht übermäßig; von einer engeren Beziehung oder Vertrauensbasis zu dem bisherigen Vormund wird von keiner Seite berichtet. Lediglich einmal äußert D, dass sie sich von dem Jugendamt gut vertreten und ernst genommen fühlt.

Mit dem Wechsel des Vormunds ist ein Aufenthaltswechsel von D nicht verbunden. Diese ist nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens im Haushalt der Eheleute X gut aufgehoben. Dort erhielt sie feinfühlig, altersangemessene Unterstützung und Beziehungsangebote durch die betreuenden Bezugspersonen. Dadurch konnte D psychisch gravierend entlastet werden. Sie hat nun eine vertrauensvolle, positive Beziehung zu mindestens einer Bezugsperson sowie erhält Bestätigungen in schulischen Leistungen, sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen sowie sportlichen Aktivitäten.

Zeitweiser Ausschluss des Umgangs

Der Umgang der Kindeseltern mit D ist gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB zeitweise auszuschließen.

Nach § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB kann das Umgangsrecht grundsätzlich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es das Kindeswohl erfordert. Die Einschränkung bzw. der Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer steht unter engeren Voraussetzungen und erfordert nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB eine ansonsten bestehende Gefährdung des Kindeswohls. Erforderlich ist die konkrete, gegenwärtige Gefährdung der körperliche oder seelischen Entwicklung des Kindes: Dafür bedarf es einer hohen Wahrscheinlichkeit, so dass die bloße Befürchtung künftiger Gefahren nicht genügt. Da das Umgangsrecht wesentlicher Bestandteil des Elternrechts ist, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Der Umgang darf nur dann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn mildere Mittel zum Schutz des Kindes nicht vorhanden oder nicht genügend sind.

Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist die Beziehung der Kindeseltern und der Jugendlichen erheblich gestört. D lehnt einen Kontakt mit den Kindeseltern ab. Die Nichtbeachtung des Kindeswillens hinsichtlich des Umgangs ist auf der Grundlage der jahrelang gestörten Beziehung zu den Kindeseltern mit dem Wohl des Kindes nicht zu vereinbaren. Voraussetzung für Umgangskontakte wäre, dass sich die Kindeseltern in das von ihnen selbst verursachte Belastungserlebnis ihrer Tochter hineinversetzen können und sich bereit erklären, mitzuhelfen, es zu reduzieren. Dies bedeutet, dass die Kindeseltern sich beraten lassen und entsprechend der Beratungsvorschläge kooperieren müssten.

Ein Ausschluss für den Zeitraum von weiteren 6 Monaten erscheint angemessen. In der Zwischenzeit können die Kindeseltern fachliche Hilfe in Anspruch nehmen, um sich zukünftig besser in die Bedürfnisse von D hinein versetzen zu können. Bislang haben die Kindeseltern keine fachliche Hilfe in Anspruch genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert (§ 70 Abs. 2 FamFG).

- ▶ Hier finden Sie das komplette Urteil des OLG Hamm:
www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2016/4_UF_186_15_Beschluss_20160606.html

Anteil der Erziehungskosten im Pflegegeld ist kein Einkommen der Pflegeeltern

Das Urteil des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg besagt, dass eine Krankenkasse für den Anteil der Erziehungskosten innerhalb des Pflegegeldes § 39 SGB VIII keine Beiträge einfordern kann.

In dem Urteil heißt es als Begründung:

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten ist das an die Klägerin gezahlte Erziehungsgeld nicht als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen. Nach § 3 Abs. 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler sind alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung für die Beitragsbemessung heranzuziehen. Eine die beitragspflichtigen Einnahmen mindernde Berücksichtigung von Zwecksetzungen einzelner Einnahmen findet nicht statt.

Danach kommt es für die Beitragspflicht nicht darauf an, ob die in Frage stehende Leistung mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen vergleichbar ist und auch nicht darauf, ob mit ihr weitere Zwecke verfolgt werden. Voraussetzung für die Beitragspflicht ist aber, dass die Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Dafür reicht nicht aus, dass eine Geldleistung tatsächlich auch zur Finanzie-

zung des Lebensunterhaltes verwandt werden kann. Das ist nämlich bei allen Geldleistungen der Fall. Zu unterscheiden ist zwischen Leistungen, die zumindest auch dem allgemeinen Lebensbedarf zu dienen bestimmt sind und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Letztere sind für die Beitragsbemessung nicht heranzuziehen.

Die Abgrenzung erfordert eine wertende Entscheidung über das Bestehen einer besonderen Zweckbestimmung von öffentlichen Leistungen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die in Frage stehende Leistung die allgemeine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zahlungsempfängers günstig beeinflusst (vgl. zum Ganzen BSG v. 3. Juli 2013 – B 12 KR 27/12 R – juris Rn 17/18; LSG Baden-Württemberg v. 26. Januar 2016 – L 11 KR 888/15 – juris Rn 29 mit weit. Nachw.).

Der Senat ist der Überzeugung, dass die der Klägerin vom Jugendamt gewährten Leistungen nicht zur Finanzierung ihres allgemeinen Lebensbedarfes bestimmt sind. Sie haben auch nicht den Nebenzweck, ihre allgemeine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern. Rechtsgrundlage für die Leistungen ist § 39 SGB VIII iVm den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften der Berliner Senatsverwaltung über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) v. 21. Juni 2004. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass die Leistungen die Kosten der Erziehung abdecken sollen.

Nach der Konzeption des Gesetzes ist Leistungsberechtigter das Kind bzw. dessen Personensorgeberechtigter, nicht aber die Pflegeperson. Das spricht dagegen, dass diese Leistungen den Zweck haben, das Einkommen der Pflegeperson zu mehren (BSG v. 29. März 2007 – B 7b AS 12/06 R; LSG Berlin-Brandenburg v. 7. September 2007 – L 24 KR 173/09 B ER). Nach den Gesetzesmaterialien soll mit diesen Leistungen ein Anreiz gesetzt werden, um die Bereitschaft zur Betreuung zur Pflegekinder zu stärken (BR-Drucks 503/89, S. 73). Danach ist die Anreizfunktion der eigentliche Zweck der Leistung und nicht die Sicherung des Lebensunterhaltes. Ein dadurch bewirkter finanzieller Vorteil bei der Pflegeperson ist bloße Nebenfolge.

Dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck würde es widersprechen, wenn der Anreiz gerade für freiwillig Versicherte dadurch gemindert wird, dass eine Berücksichtigung als Einnahme bei der Beitragsbemessung erfolgt. Im Übrigen ist das Erziehungsgeld auch im Rahmen des SGB II und des SGB XII von der Berücksichtigung als Einnahmen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen (v. Koppenfels-Spiess in jurisPK SGB VIII, § 39 Rn 42, 43). Ersteres gilt jedenfalls dann, wenn – wie hier – nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut werden. Deswegen spricht der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung dafür, von einer Anrechnung auch im Rahmen der beitragspflichtigen Einnahmen abzusehen. Dazu verweist der Senat auf § 3 Abs. 1 Satz 3 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler, wonach eine Berücksichtigung als beitragspflichtige Einnahme zu unterbleiben hat, wenn eine Leistung wegen ihrer besonderen Zwecksetzung bei der Gewährung von sonstigen einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Da die Vorschrift der Klarstellung dient, ist unerheblich, dass sie erst seit der 5. Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 27. November 2013 in den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler zu finden ist.

Urteil des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg - AZ L 1 KR 140/14 vom 11.03.2016

► Hier kommen Sie zum kompletten Urteil:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=184661>

Pflegekind mit Down-Syndrom - Das kriegen wir hin

Interview aus der PZ Pharmazeutische Zeitung online Ausgabe 21/12

Anna kam mit neun Monaten zu ihren Pflegeeltern Stefan und Marie S.*. Die heute Fünfjährige hat das Down-Syndrom – und ist der Mittelpunkt der Familie.

PZ: Wie wird man zu Pflegeeltern eines Kindes mit Down-Syndrom?

Marie S.: Eigentlich war es ein großer Zufall. Wir haben einen Sohn, aber im Haus war noch genug Platz für ein zweites Kind. Da haben wir beim Jugendamt nach einem Pflegekind gefragt. Nach einiger Zeit kam von dort die Anfrage, ob wir ein Baby mit Down-Syndrom nehmen würden.

PZ: Hatten Sie Erfahrung mit Trisomie 21?

Marie S.: Überhaupt nicht. Wir waren anfangs auch unsicher, weil wir nicht wussten, was auf uns zukommt. Aber mein Mann hat dann gesagt: »Das Kind braucht vor allem Liebe, Zuwendung und etwas zu essen – und das kriegen wir hin.«

PZ: Wie haben Sie sich vorbereitet?

Stefan S.: Hauptsächlich mithilfe des Internets. Ganz wichtig als Einstieg war die Plattform www.rehaidkids.de. Hier treffen sich Eltern behinderter Kinder und man bekommt viele Informationen und weiterführende Adressen. Ein weiterer Einstieg war der Kontakt zu anderen Eltern mit Kindern, die das Down-Syndrom haben. Die haben wir über eine Selbsthilfegruppe der »Lebenshilfe« kennengelernt.

Marie S.: Dennoch war es zunächst schwer, als Anna zu uns kam. Sie war sehr zart, stark hypoton und wirkte apathisch. Eine Therapeutin sagte, sie würde wahrscheinlich nie laufen können. Wir haben dann versucht, sie aufzupäppeln, täglich mehrmals Krankengymnastik gemacht, in der Praxis und zu Hause, außerdem regelmäßig Logopädie, denn sie konnte nur schlecht schlucken. Anna trank sehr wenig, und durch einen starken Reflux kam fast alles wieder heraus. So nahm sie einfach nicht zu. Nach drei Monaten bekam sie auch noch das Noro-Virus und musste ins Krankenhaus. Ein junger Arzt kritisierte hier ihren »schlechten Zustand«. Das hat mich total frustriert. In solchen Momenten denkt man schon »Ich packe das nicht« – aber ich habe nicht aufgeben.

PZ: Seit fast fünf Jahren gehört Anna zu Ihrer Familie. Wann wussten Sie, dass sie auf Dauer bei Ihnen bleibt?

Stefan S.: Zunächst wollten wir ausprobieren, ob wir dem Leben mit einem behinderten Kind gewachsen sind. Es war angedacht, dass Anna nur eine Zeitlang bei uns bleibt. Diese sogenannte »Bereitschaftspflege« besagt, dass man ein Kind aus einer Notsituation für eine Übergangszeit in Pflege nimmt, so lange bis man weiß, wie es weitergeht: Kann es zur Mutter zurück, muss es in ein Heim oder kommt es auf Dauer in eine Pflegefamilie? Während der »Bereitschaftspflege« übernimmt man die Erstversorgung, macht alle ärztlichen Untersuchungen von A bis Z und leitet erste Therapien in die Wege. Das sollte nicht länger als drei bis sechs Monate dauern. Jedoch befinden sich die Herkunftsfamilien der Kinder meistens in einer so kritischen Situation, dass eine Klärung aller Fragen, zum Beispiel zum Sorgerecht, in der Regel mehr Zeit in Anspruch nimmt als ein paar Monate.

Marie S.: Die »Dauerpflege« kam nach zwei Jahren. Zu dem Zeitpunkt wurde klar, dass sie eigentlich nicht zur Mutter zurück kann. Als das Jugendamt fragte: »Wollt Ihr sie nehmen?«, fiel uns die Antwort nicht schwer. Anna hatte uns schon längst erobert. Wir wollten sie gar nicht mehr abgeben, sie war »unser« Kind.

Stefan S.: Menschen mit Down-Syndrom sind sehr direkt, spontan und emotional. Annas fröhliches Wesen, ihre Neugierde und Warmherzigkeit ergänzen und bereichern unser Familienleben, das ist fantastisch. Sie gibt viel mehr zurück, als wir investieren. Zudem ist sie von Anfang an sehr durchsetzungsstark gewesen und hat gezeigt, dass sie etwas vom Leben will.

Marie S.: Der 27. Mai 2010 war ein Freudentag. Anna war dreieinhalb Jahre und machte draußen im Garten ihre ersten selbstständigen Schritte – nach zweieinhalb Jahren strenger Krankengymnastik und Logopädie. Vor allen Dingen hatten wir sie die ganze Zeit aber auch herumgetragen – und diese Körpernähe und Zuwendung war das Wichtigste. Sie wurde immer wacher, beobachtete alles genau und kullerte auf dem Boden hinter uns her, wenn wir in eine andere Ecke des Zimmers gingen. Und dann auf einmal – stand sie auf und lief einfach los. Die Physiotherapeutin sagte: Sie läuft? Gut, dann sind wir fertig. Ihr braucht nicht mehr zu kommen. Natürlich ist Anna nicht auf dem Entwicklungsstand einer nicht behinderten Fünf-

halbjährigen, aber sie rennt, klettert und fährt Roller. Sie versteht alles, was man zu ihr sagt, nur mit dem Sprechen klappt es noch nicht so gut.

PZ: Wie kommuniziert sie?

Marie S.: Es gibt eine spezielle Gebärdensprache für Kinder mit Down-Syndrom, die sogenannte »GUK« – gebärdenunterstützte Kommunikation. Die haben wir uns hier in der Familie alle selber beigebracht, auch Annas Bruder. Er ist fünf Jahre älter und sehr motiviert, seine Schwester zu fördern. Er kann alle Gebärden und ist stolz darauf. Anna macht gut mit. Einmal die Woche fahren wir nach Mainz in ein spezielles Therapiezentrum. Hier arbeiten Fachleute, die sich sehr gut auskennen mit dem Down-Syndrom. Über das Lesen lernen sollen die Kinder zum Sprechen gebracht werden. Anna kann jetzt schon 15 Buchstaben lesen. Trainiert wird aber auch Motorik und Feinmotorik, Farben und Zahlen zuzuordnen, Tanzen und Singen. Das alles üben wir natürlich auch zu Hause. Wir merken, dass Anna darunter leidet, dass sie nicht reden kann. Im geschützten Raum hier in der Familie ist das in Ordnung, aber draußen, im Kindergarten oder bei Freunden nicht, das kriegt sie immer bewusster mit.

PZ: Was haben Nachbarn und Freunde zu Ihrem Pflegekind gesagt?

Stefan S.: Wir haben das Glück, dass hier alle Kinder in den integrativen Kindergarten gegangen sind und Behinderungen als etwas Normales kennengelernt haben – auch unser Sohn und seine Freunde. Die Kinder grenzen hier niemanden wegen Behinderung aus, weil ihnen diese Werte nicht mitgegeben wurden.

Marie S.: Dennoch, man muss als Mutter sehr aktiv sein. Spontane Nachmittagseinladungen beispielsweise nach dem Kindergarten finden bei uns nicht statt. Wir kennen noch zwei oder drei Familien, wo die Mütter ein Treffen der Kinder mit Anna unterstützen. Bei einem Nachbarjungen läuft es sogar ganz toll. Aber das ist nicht immer so. Die Mütter sind sehr unsicher im Umgang mit einem behinderten Kind. Ich verstehe das, denn es ging mir nicht anders, bevor ich selber eins hatte.

Stefan S.: Unsere Nachbarin ist häufig mit Anna zusammen und versteht die Gebärden mittlerweile sehr gut. Es gibt Menschen, die neugierig und offen genug sind, auch mal ein kleines Risiko einzugehen, etwas zu tun, was sie nicht kennen. So kann man Unsicherheiten überwinden – privat und im Förderbereich. Beispielsweise geht Anna jede Woche zum Ballett. Die Tanzlehrerin hatte auch keine Erfahrung mit behinderten Kindern, war aber offen, es zu versuchen. Mittlerweile ist sie stolz darauf, was sie gemeinsam mit unserer Tochter geschafft hat. Anna liebt das Tanzen und ist mittlerweile so gut, dass sie bei der nächsten Bühnen-Aufführung mit dabei sein wird.

PZ: Kinder mit Down-Syndrom sind zum Teil enorm bildungsfähig. Einige machen mittlerweile sogar das Abitur. Haben Sie schon Pläne für Annas Schullaufbahn?

Marie S.: Wir haben hier vor Ort eine Regelschule, die Anna nehmen würde. Lehrer und Direktorin haben bisher keine entsprechenden Erfahrungen, sind aber bereit, es zu versuchen. Die Mitarbeiter des Therapiezentrums in Mainz gehen in die Schulen, um Lehrer in Sachen Down-Syndrom fortzubilden. Sie haben bereits zugesagt, auch hierher in »unsere« Schule zu kommen.

Grundsätzlich denke ich jedoch, dass viele Schulen noch nicht die Unterstützung kriegen, die sie für einen erfolgreichen integrativen Unterricht brauchen. Ein Lehrer, der dafür nicht ausgebildet ist, kann das alleine nicht leisten. Es ist hier wie in anderen Bereichen auch: Engagement ist bei vielen Therapeuten, Ärzten und auch bei Apothekern da. Die meisten haben aber einfach zu wenig Erfahrung. Beispielsweise wird das Thema »Nahrungsergänzungsmittel« bei Down-Syndrom sehr kontrovers diskutiert. Vielen Eltern würde eine fachlich fundierte pharmazeutische Beratung hierzu sicher helfen. Ich wünsche mir ein »Down-Syndrom-Netzwerk«, oder ein »Kompetenz-Center«, wo alle Informationen, die wir brauchen, zusammenlaufen. Aber auch wenn es anstrengend ist: Das Leben mit Anna ist toll, und wir sind froh, dass sie sich so gut entwickelt.

Stefan S.: Wir hatten im Leben viel Glück. Und davon wollen wir Anna noch so viel wie möglich abgeben. Wir danken der PZ für die freundliche Genehmigung, dieses Interview übernehmen zu dürfen.

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang September 2016.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Alle weiteren Hinweise und Abonnement-Buchung unter www.moses-online.de/abonnement

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de